

Gemeinde Großenkneten

Landkreis Oldenburg



Bebauungsplan Nr. 135
„Ahlhorn - Wildeshauser Straße
Süd“
mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung
(Teil I)

Endfassung

15.08.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1 Kartenmaterial	3
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	3
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1 Raumordnung	3
3.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	4
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	4
3.5 Verdichtungskonzept	5
3.6 Einzelhandelsentwicklungskonzept	7
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	8
4.1 Belange von Natur und Landschaft	8
4.2 Belange des Denkmalschutzes	8
4.3 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	8
4.4 Altablagerungen / Kampfmittel	9
4.5 Belange des Immissionsschutzes	9
4.6 Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes	11
5.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	12
5.1 Art der baulichen Nutzung	12
5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	13
5.3 Maß der baulichen Nutzung	13
5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	15
5.5 Verkehrsflächen	15
5.6 Flächen für den Gemeinbedarf	16
5.7 Grünflächen	16
5.8 Flächen für Nutzungsbeschränkungen sowie für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	16
5.9 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	17
6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	18
7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	19
8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN /-VERMERKE	20
8.1 Rechtsgrundlagen	20
8.2 Planverfasser	20

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Großenkneten beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Ahlhorn - Wildeshauser Straße Süd“, um sicherzustellen, dass sich zukünftige Neubauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches in die vorhandenen Bebauungsstrukturen einfügen und es nicht zu städtebaulichen Fehlentwicklungen kommt. Zeitgleich soll eine ortsverträgliche Nachverdichtung ermöglicht werden.

Das etwa 36,3 ha umfassende Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Ahlhorn südlich der Wildeshauser Straße und östlich der Vehtaer Straße (L 870). Neben einzelnen gewerblichen Nutzungen insbesondere an der Wildeshauser und der Vehtaer Straße und Gemeinbedarfseinrichtungen im östlichen Bereich ist das Plangebiet überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt.

Durch verschiedene Faktoren ist in den letzten Jahren eine allgemein steigende Bautätigkeit in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde zu beobachten. Insbesondere der weiterhin hohe Bedarf an Mietwohnungen führt dazu, dass in den gewachsenen Ortslagen vermehrt größere Gebäudekomplexe entstehen. Dabei ist es aufgrund der gestiegenen Baukosten und Grundstückspreise vermehrt das Ziel der Bauherren, die Grundstücke maximal auszunutzen. Die in großen Teilen des Plangebietes geltenden Bebauungspläne stammen aus den 60er, 70er und 80er Jahren. In diesen wird zwar die Anzahl der Vollgeschosse begrenzt allerdings gibt es keine Vorgaben zur zulässigen Gebäudehöhe. Außerdem sind Nebenanlagen nicht in die Ermittlung der Grundflächenzahl einzubeziehen, wodurch ein hoher Versiegelungsgrad zulässig ist. Im Ergebnis führt das dazu, dass es zum Teil zu einer ortsunüblichen und unverträglichen Nachverdichtung kommt. Das Ortsbild wird hierdurch ungewollt erheblich verändert. Daher hat sich die Gemeinde dazu entschieden für große Teile der Ortslagen Bebauungspläne neu aufzustellen, um zukünftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 135 werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO, Mischgebiete gem. § 6 BauNVO und Urbane Gebiet gem. § 6a BauNVO ausgewiesen. Zudem werden Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen aufgenommen. Grundlage für die getroffenen Regelungen ist das Nachverdichtungskonzept der Gemeinde Großenkneten, welches im Herbst 2022 vom Rat der Gemeinde Großenkneten beschlossen wurde. Im Rahmen mehrere Arbeitskreissitzungen wurden auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und einer Ortsbegehung Festsetzungen für einzelne Teilbereiche entwickelt über die sichergestellt werden soll, dass sich zukünftige Neubauvorhaben in die angrenzenden Strukturen einfügen und zeitgleich ausreichend Flächen für eine ortsverträgliche Nachverdichtung zur Verfügung steht. (vgl. Kapitel 3.3). Die vorhandenen Straßen werden im Bebauungsplan als Verkehrsflächen ausgewiesen. Zudem werden bestehende Grünflächen und Gemeinbedarfseinrichtungen im Bebauungsplan aufgenommen. Außerdem enthält der Bebauungsplan Vorgaben zum Schutz der innerhalb des Plangebietes befindlichen Einzelbäume und prägenden Gehölzstrukturen.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Bauleitplanung in Hinblick auf Verkehrs- sowie Gewerbelärm wird über eine entsprechende Untersuchung nachgewiesen bzw. über Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes gewährleistet.

Die durch das Planvorhaben berührten naturschutzfachlichen Aspekte gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB und die weiteren umweltbezogenen Auswirkungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und im Umweltbericht gem. § 2a BauGB bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Begründung.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Ahlhorn - Wildeshauser Straße Süd“ wurde unter Verwendung der vom Katasteramt Wildeshausen zur Verfügung gestellten automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 2.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der etwa 36,3 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Ahlhorn südlich der Wildeshauser Straße. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet die Vechtaer Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Straße Am Gaswerk begrenzt. Südlich grenzen die Straße Kasinowald, die Heidestraße, die Waldfläche am Karl-Pabst-Weg, der Sportplatz nördlich der Katharinenstraße und die Straße Sandhörn an das Plangebiet an.

Die konkrete Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Dabei sind die Flächen entlang der Vechtaer Straße, der Wildeshauser Straße und der Zeppelinstraße durch eine Mischnutzung geprägt. Im übrigen Teil des Plangebietes überwiegt die Wohnnutzung.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen (Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm) ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP-VO 2022) stellt die für das Plangebiet geltenden planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2022 trifft für das Plangebiet keine speziellen zeichnerischen Aussagen. Laut Kapitel 2.1 des LROP sollen in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Mit der bedarfsgerechten Steuerung der zukünftigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Ortslage Ahlhorn, die einerseits die vorhandenen Strukturen berücksichtigt und dennoch Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorbereitet, wird den raumordnerischen Ziel Aussagen entsprochen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg von 1996 ist im Jahr 2007 außer Kraft getreten. Somit liegt kein rechtsgültiges Regionales Raumordnungsprogramm vor, so dass die raumordnerischen Aussagen der Landesplanung maßgebend sind.

3.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Mit Inkrafttreten des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) am 01.09.2021, ist dieser als raumordnerische Planvorgabe bei Neuaufstellungen und Änderung von Bauleitplänen zu beachten. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind die Ziele des Kapitel I Ziffer 1.1 und 2.1 zu beachten. Demnach sieht der BRPH eine Prüfpflicht, auch für Vorhaben in ausreichend geschützten Gebieten vor. Das heißt die vorhandenen Daten zur Hochwassergefahr des Plangebietes sind gem. Kap. I Ziff. 1.1 des BRPH zu prüfen. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) befindet sich die Gemeinde Großenkneten nicht in einem gefährdeten Bereich.

Gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 sind zudem die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf mögliche Hochwasserereignisse, verursacht durch Küstenüberschwemmungen oder Starkregenereignisse zu prüfen. Generell lässt sich festhalten, dass aufgrund des Klimawandels mit einem Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu rechnen ist. Mögliche Maßnahmen zum Überflutungsschutz sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten werden entlang der Vechtaer Straße und der Wildeshäuser Straße überwiegend gemischte Bauflächen ausgewiesen. Die prägenden Gehölzstrukturen an der Vechtaer Straße im Bereich des Forstamtes sind als Waldflächen dargestellt. Außerdem wurden die Spielplätze an der Zeppelin- und der Katharinenstraße sowie die Gehölzstrukturen an der Heide- und der Wildeshäuser Straße als Grünflächen aufgenommen. Der ehemalige Poststandort an der Zeppelinstraße, die Herz-Jesu-Kirche mit dem dazugehörigen Pfarrheim und der Herz-Jesu Kindergarten sind als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen im Wesentlichen den Inhalten des Flächennutzungsplans. Lediglich in zwei Teilbereichen im östlichen Teil des Plangebietes werden abweichende Regelungen getroffen. Es handelt sich dabei zum einen um Flächen unmittelbar südlich der Wildeshäuser Straße. Im Flächennutzungsplan sind hier Grünflächen ausgewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hat man sich dazu entschieden, Festsetzungen zu treffen, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. So werden lediglich die vorhandenen Gehölzbestände über die Ausweisung einer Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB gesichert und im Übrigen überbaubare Grundstücksflächen bzw. entsprechend der örtlichen Gegebenheiten eine Stellplatzfläche ausgewiesen. Zum anderen wird das Pfarrbüro an der Liegnitzer Straße als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die genannten Abweichungen entsprechen den örtlichen Gegebenheiten und stehen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Der Bebauungsplan wird somit gem. § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im westlichen Teil des Plangebietes gelten aktuell die Bebauungspläne Nr. 4a, 4b und 15. In den Bebauungsplänen sind Reine Wohngebiete gem. § 3, Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO, Mischgebiete gem. § 6 BauNVO und Kerngebiete gem. § 7 BauNVO ausgewiesen. Die Bebauungspläne enthalten Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen. An der Zeppelinstraße ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbe-

stimmung Post ausgewiesen. Der Spielplatz und die Gehölzstrukturen an der Hei-
destraße sind als Grünflächen festgesetzt. Im Bereich des Forstamtes an der Vechtaer
Straße sind Waldflächen ausgewiesen.

3.5 Verdichtungskonzept

Aktuell gelten für Teile der Ortslagen von Ahlhorn, Großenkneten und Huntlosen ver-
schiedene ältere Bebauungspläne, die teilweise nicht mehr zeitgemäß sind und Bauvor-
haben ermöglichen, die nicht ortsverträglich sind. So ist im überwiegenden Teil der Be-
bauungspläne zur Begrenzung der Gebäudehöhen lediglich eine maximale Anzahl der
zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Ohne die zusätzliche Begrenzung der zulässigen
Gebäudehöhe können so Bauvorhaben realisiert werden, die durch Garagen- oder Staf-
felgeschosse unter Umständen die Wirkung eines deutlich höheren Gebäudes besitzen.
Zudem können ohne Regelungen zur maximal zulässigen Zahl der Wohnungen Ge-
bäude mit einer hohen Anzahl an kleinen Wohnungen und den entsprechenden Ver-
kehrsbewegungen entstehen. In den Bereichen in denen kein Bebauungsplan vorliegt,
wird die Zulässigkeit von Vorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB beurteilt.

Aufgrund der steigenden Grundstückspreise und Baukosten ist es vermehrt das Ziel der
Bauherren, das Grundstück maximal auszunutzen, was zum Teil zu den oben beschrie-
benen oder ähnlichen Fehlentwicklungen führt. Die Gemeinde hat sich daher dazu ent-
schieden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung steuernd einzugreifen.

Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung soll dabei ein Planungskonzept sein, wel-
ches sich an der Bestandssituation orientiert, die im Rahmen einer Ortsbegehung er-
fasst wurde. Generell lässt sich festhalten, dass in den einzelnen Ortschaften ähnliche
bauliche Strukturen anzutreffen sind. Für die einzelnen Teilbereiche wurden verschie-
dene Zonen mit einheitlichen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächen-
zahl), zur Bauweise, zu den Gebäudehöhen, zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten
und zur Dachgestaltung entwickelt. Das Konzept bildet dabei die übergeordnete Struk-
tur, die dann im Rahmen der Erstellung der einzelnen Bebauungspläne noch einmal für
die jeweiligen Teilbereiche zu prüfen ist.

Im Folgenden werden die städtebaulichen Strukturen in den einzelnen Zonen erläutert.

Entlang der Ortsdurchfahrten und Haupteinfahrstraßen wird die **Zone I** vorge-
schlagen. Die Flächen zeichnen sich überwiegend durch eine Mischung aus Wohnen
und Gewerbe aus. Der Versiegelungsgrad auf den verhältnismäßig großen und tiefen
Grundstücken stellt sich eher heterogen dar. Während die gewerblich genutzten Grund-
stücke größtenteils versiegelt sind, besitzen die Wohnhäuser zum Teil noch großzügige
Gärten. In der jüngsten Vergangenheit wurden vereinzelt allerdings auch schon Mehr-
parteienhäuser realisiert, diese zeichnen sich durch eine dichtere Bauweise aus, dabei
werden große Teile des Grundstücks für Stellplätze genutzt. Die Bebauung in den ge-
nannten Bereichen ist ein- oder zweigeschossig. Es überwiegen geneigte Dächer mit
rot- oder anthrazitfarbenen Dacheindeckungen.

Aufgrund der in diesen Bereichen bereits vorhandenen Verkehrsmengen können hier
auch verdichtete Wohnformen mit den entsprechend höheren Verkehrsbewegungen als
verträglich eingeschätzt werden.

Die Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung in diesem Bereich haben das Ziel Mehr-
parteienhäuser zu ermöglichen, die sich in die vorhandenen Strukturen einfügen. Dem-
nach wird die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Gebäude auf sechs, acht oder
zehn Wohneinheiten begrenzt. Eine zweigeschossige Bauweise kann als verträglich ein-

geschätzt werden. Häufig kommt es in den Bereichen zu Konflikten, in denen eine verdichtete Bebauung unmittelbar an eine kleinteilige Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern angrenzt. Um dem entgegenzuwirken, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zu treffen, die einen ausreichenden Abstand zwischen neu geplanten Vorhaben im Segment Geschosswohnungsbau und der vorhandenen kleinteiligen Ein- und Zweifamilienhausbebauung sicherstellen.

Die **Zone II** lässt sich als Übergangszone bezeichnen. Es handelt sich hierbei um Bereiche die sich durch verhältnismäßig große Grundstücke auszeichnen und sich überwiegend entlang von Sammelstraßen befinden. Die Nutzungsstruktur entspricht eher der eines allgemeinen Wohngebietes, wobei die Grundstücke auch zum Teil gewerblich genutzt werden. Die Bebauungsdichte und der Versiegelungsgrad stellen sich sehr heterogen dar. Neben verdichteten Wohnformen und gewerblichen Nutzungen finden sich hier auch Einzelhäuser mit großzügigen Gärten. Die ein- oder zweigeschossigen Gebäude besitzen überwiegend rot- oder anthrazitfarbene geneigte Dächer.

Diese Bereiche eignen sich aufgrund der Erschließungsstruktur noch für verdichtete Bauformen und eine zweigeschossige Bauweise, allerdings sollte hier eine entsprechend geringere Anzahl an Wohneinheiten festgesetzt werden. Die Traufhöhe wird auf 6,50 m und die Firsthöhe auf 11,00 m begrenzt. Dies entspricht in diesen Bereichen eher der vorhandenen Baustruktur und bietet dennoch ausreichend Spielraum. Über eine Erhöhung der einzuhaltenden Grenzabstände an der hinteren Grundstücksgrenze sollen nachbarschaftliche Konflikte vermieden werden.

Die Ein- und Zweifamilienhausbebauung, die sich insbesondere an den Rändern aller Ortslagen findet, wird der **Zone III** zugeordnet. Die Gebiete zeichnen sich durch eine aufgelockerte Wohnbaustruktur mit einer vorwiegend offenen Einzel- und Doppelhausbebauung in meist eingeschossiger Bauweise aus. Die Gebäude besitzen überwiegend geringe Traufhöhen und rot- oder anthrazitfarbene geneigte Dächer. Die Grundstücksgrößen, die Bebauungsdichte und der Versiegelungsgrad sind in den einzelnen Quartieren deutlich einheitlicher als im übrigen Gemeindegebiet.

Die kleinteilige Bebauung wird häufig lediglich über schmale Anwohnerstraßen erschlossen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht dafür geeignet sind, hohe Verkehrsmengen, wie sie durch Mehrparteienhäuser oder gewerbliche Nutzungen entstehen, aufzunehmen.

Entsprechend der beschriebenen Strukturen sollte die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf zwei Wohnungen je Gebäude begrenzt werden. Zudem sieht das Konzept hier eine zweigeschossige Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern vor. Dabei erfolgt über die Festsetzung einer abweichenden Bauweise eine Begrenzung der Gebäudelängen auf 15 m für ein Einzelhaus und 20 m für ein Doppelhaus. Die Traufhöhe wird auf 6,50 m und die Firsthöhe auf 9,50 m begrenzt.

Insbesondere in Ahlhorn finden sich zudem Bereiche die durch Geschosswohnungsbau geprägt sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen hier Festsetzungen getroffen werden, die den Bestand abbilden.

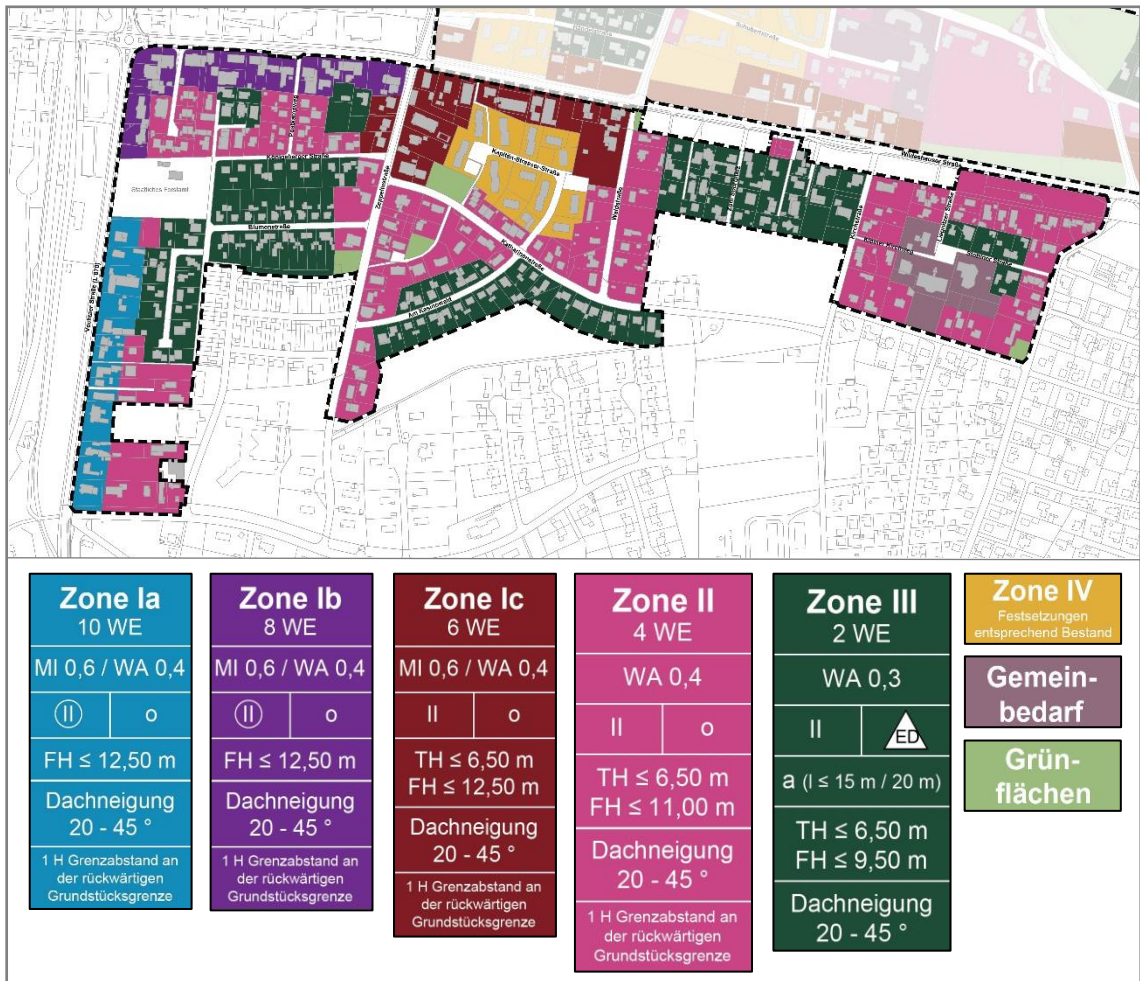


Abb. 1 Nachverdichtungskonzept Gemeinde Großenkneten – B Plan Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Süd“ – Zonen

3.6 Einzelhandelsentwicklungskonzept

Für das Gemeindegebiet liegt die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2015 vor. Es handelt sich hierbei um ein zu berücksichtigendes Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 BauGB. Demnach befindet sich der innerhalb Ahlhorn ausgewiesene Zentrale Versorgungsbereich zum Teil innerhalb des Plangebietes (siehe Abbildung 2).

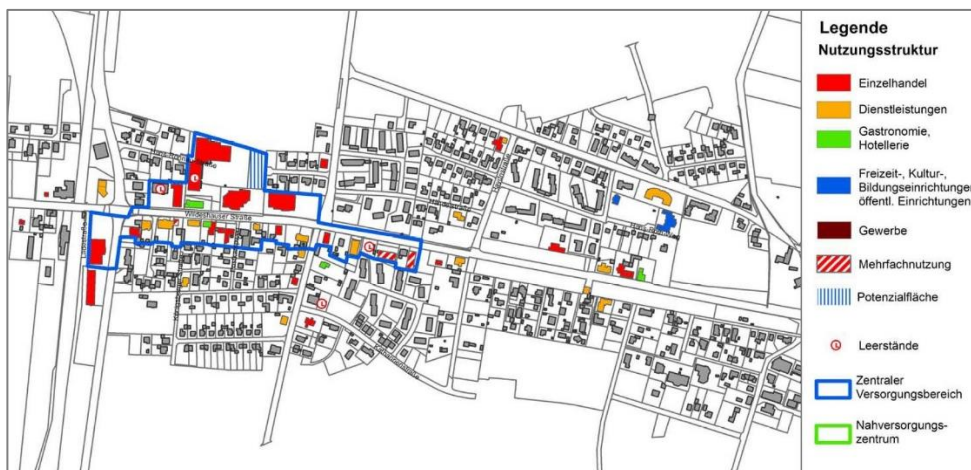


Abb. 2 Zentraler Versorgungsbereich Ortsmitte Ahlhorn

Zur effektiven Steuerung der Einzelhandelsentwicklung und um negative Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche auszuschließen, empfiehlt das Einzelhandelsentwicklungskonzept den Ausschluss von Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche. Im Bebauungsplan werden entsprechende Regelungen aufgenommen (vgl. Kapitel 5.1).

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens gem. § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 135 bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Begründung.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen ist zu beachten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg (Tel.: 0441/205766-15), unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieser ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Oldenburg als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.

Um die mit der Baumaßnahme verbundenen Bodenbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, ist bei zukünftigen Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die frühzeitig in die Planung einzubinden ist.

Die am 01.08.2023 in Kraft getretene Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung („Mantelverordnung“) ist bei zukünftigen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Oldenburg ist zu beachten.

4.4 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg zu benachrichtigen.

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu melden.

4.5 Belange des Immissionsschutzes

In Hinblick auf die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen, die im Umfeld sowie innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewerbebetriebe und die südlich an das Plangebiet angrenzende Sportanlage ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Immissionssituation im Plangebiet zu prüfen, um eine verträgliche und konfliktfreie Gebietsentwicklung zu gewährleisten. Anlässlich dessen wurde durch die HeWes Umweltakustik GmbH, Osnabrück ein schalltechnischer Bericht erstellt.

Verkehrslärm

Die Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund des von der Vechtaer Straße (L 870), der Wildeshauser Straße und der Bahnstrecke Oldenburg – Cloppenburg ausgehenden Verkehrslärms die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in Teilen des Plangebietes überschritten werden. Da die Orientierungswerte keine verbindlichen Grenzwerte sind, kann deren Überschreitung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung als zumutbar eingestuft werden. Die Zulassung einer Überschreitung der Orientierungswerte kann das Ergebnis einer solchen sachgerechten Abwägung sein. Maßgeblich sind jedoch die Umstände des Einzelfalles (BVerwG 4 CN 2.06 vom 22.03.2007 und BVerwG 4 BN 59.09 vom 17.02.2010). Da die vorliegende Planung lediglich der städtebaulichen Beordnung des Siedlungsbereichs dient und keine neuen baulichen Nutzungen in den durch den Verkehrslärm belasteten Bereichen erstmalig vorbereitet werden, hat sich die Gemeinde dazu entschieden an der Planung festzuhalten. Um den Belangen des Immissionsschutzes dennoch Rechnung zu tragen, werden im Bebauungsplan auf Grundlage des erstellten schalltechnischen Berichts Lärmschutzmaßnahmen aufgenommen. Grundsätzlich sind aktive Lärmschutzmaßnahmen passiven Maßnahmen vorzuziehen. Das vorliegende Plangebiet befindet sich allerdings innerhalb der Ortslage Ahlhorn. Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalls lassen sich hier nicht realisieren, da die angrenzenden Grundstücke über die Hauptverkehrsstraßen erschlossen werden. Daher

wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung maßgebliche Außenlärmpegel ermittelt, auf Grundlage derer passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tab. 8 sowie zum Schutz der Außenwohnbereiche verbindlich festgesetzt werden.

Gewerbe & Freizeitlärm

Zudem wurden im Hinblick auf die ermittelten Geräuschimmissionen durch die aktuelle gewerbliche Vorbelastung immissionsschutzrechtliche Konflikte festgestellt.

So können im Bereich um den Parkplatz an der Medingstraße die Immissionsrichtwerte aufgrund der dort vorhandenen Stellplätze nicht eingehalten werden. Hier wird insbesondere das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm überschritten.

An den Gebäuden um den Sportplatz wird durch eine Nutzung der Sportanlage durch Spiele samstags tags außerhalb der Ruhezeiten sowie durch Spiele sonntags in der Ruhezeit morgens und mittags der Immissionsrichtwert überschritten. Für eine Einhaltung wäre die Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Länge von ca. 330 m und einer Höhe von 3,0 bis 5,0 m erforderlich.

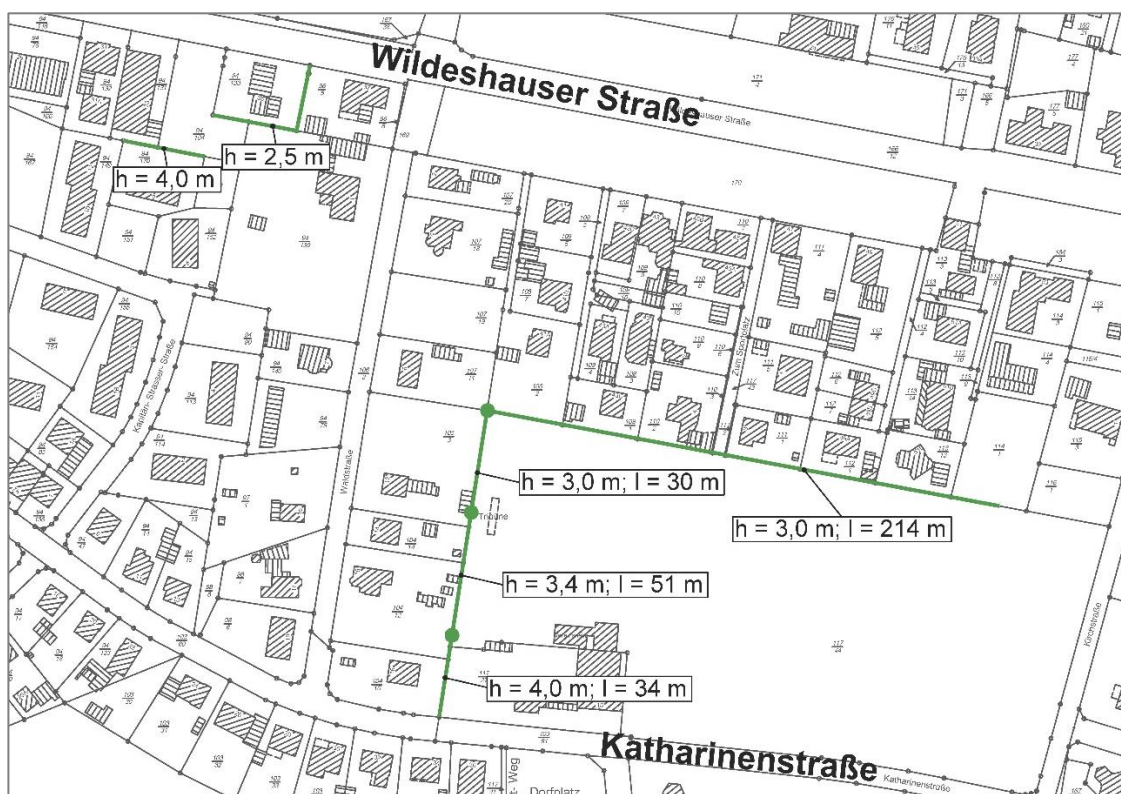


Abb. 3 Lage der Schallschutzwände

Alternativ wäre der Verzicht auf die Nutzung in den Ruhezeiten sonntags morgens und mittags sowie eine verkürzte Nutzung (9 Stunden) samstags tags außerhalb der Ruhezeiten möglich. Für das Gebäude Katharinenstraße 36 besteht die Überschreitung an der Nordfassade. Maßgeblich ist der Parkplatz. Ein aktiver Schutz ist hier nicht möglich, da sich an dieser Stelle die Zufahrt zum Grundstück befindet.

Wenn aktive Schallschutzmaßnahmen auf Grund der baulichen Situation nicht umgesetzt werden können, sind passive Maßnahmen erforderlich. Unter passive Schallschutzmaßnahmen fällt, neben einer ausreichenden Dimensionierung der Außenbauteile (Wände, Fenster, etc.) auch eine geeignete Baukörper- und Grundrissgestaltung.

Hierbei gilt: schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume) sollten zur lärmabgewandten Seite orientiert werden, weniger schutzbedürftige Räume, wie Küchen oder Bäder, sollten sich an den lärmbelasteten Seiten befinden. Ergänzend sind nicht öffentbare Fenster o.ä. in Kombination mit Schalldämmlüftern bzw. einer Lüftungsanlage vorzusehen. Öffentbare Schallschutzfenster können nicht verwendet werden, da beide Richtlinien den Messort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster vorsehen und hier öffentbare Schallschutzfenster keine Wirkung zeigen. Denkbar wäre an den betroffenen Fassaden beispielsweise auch eine vorgehängte Fassade oder Prallscheiben. Sollten an den betroffenen Seiten Loggien oder Terrassen vorgesehen sein, sind diese vollständig zu verglasten (bspw. wie ein Wintergarten). Die Verglasung darf nur zu Wartungs- und Reinigungszwecken geöffnet werden.

4.6 Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Das auf den Grundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist zu verwerten oder zu versickern. Die erforderlichen Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und zu errichten. Gemäß § 96 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesamteltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Das Plangebietes befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Großenkneten. Die nächstgelegenen Förderbrunnen befinden sich mehr als 3 km nördlich bzw. nordöstlich des Plangebietes. Die am 13.12.2002 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die von Wohngebieten ausgehen, resultieren sowohl aus der Bauphase als auch aus der späteren Nutzung der Flächen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Punkte:

- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen.
- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb.
- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.).
- Erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeitenden der ausführenden Bauunternehmen vor Beginn der Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen werden.

Auf der Baustelle muss ständig eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

Grundsätzlich sind in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:

- Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik
- Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“.
- Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. AwSV).
- Anwendung der RiStWaG.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2021) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen.

5.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO, Mischgebiete gem. § 6 BauNVO und Urbane Gebiete gem. § 6a BauNVO ausgewiesen.

Die Nutzungsstruktur entlang der Vechtaer und der Wildeshauser Straße ist durch eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe geprägt. Dabei überwiegen an der Wildeshauser Straße gewerbliche Nutzungen, während die Grundstücke an der Vechtaer Straße vornehmlich für Wohnzwecke genutzt werden. Die Nutzungsmischung ist somit nicht im gesamten Bereich gleichgewichtig. Entlang der Vechtaer und der Wildeshauser Straße bis zur Zeppelinstraße werden daher im Bebauungsplan Nr. 135 Urbane Gebiete gem. 6a BauNVO ausgewiesen. Im Bereich zwischen Zeppelinstraße und Waldstraße werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Mischgebiete gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Vergnügungsstätten wirken aufgrund ihrer besonderen Betriebseigenschaften häufig störend auf das direkte Umfeld. Um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken wird im Bebauungsplan daher geregelt, dass innerhalb der festgesetzten Mischgebiete und der Urbanen Gebiete Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO gem. § 1 (9) BauNVO nicht zulässig sind.

Entsprechend der Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Großenkneten wird im Bebauungsplan zudem geregelt, dass innerhalb der gem. § 6 BauNVO festgesetzten Mischgebiete (MI) und der gem. 6a BauNVO festgesetzten Urbanen Gebiete (MU 1 - MU 3) Einzelhandelsbetriebe gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten außerhalb des gekennzeichneten zentralen Versorgungsbereichs nicht zulässig sind (§ 1 (9) BauNVO). Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zugelassen werden, die in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem ansässigen Handwerks- und Gewerbebetrieb stehen und dem Hauptbetrieb flächen- und umsatzmäßig deutlich untergeordnet sind (nutzungsbezogener Einzelhandel). Da Entwicklungen im Bereich Einzelhandel stetigen Veränderungen unterliegen und auch die entsprechenden Entwicklungskonzepte regelmäßig fortgeschrieben werden, wird im Bebauungsplan zudem geregelt, dass die genannten Vorhaben ebenfalls ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Verträglichkeit hinsichtlich der zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Großenkneten anhand des aktuellen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes nachgewiesen wurde. Die nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente können den textlichen Festsetzungen entnommen werden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Wohnnutzungen geprägt. Im Bebauungsplan Nr. 135 werden dementsprechend Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Die von den genannten Nutzungen ausgehenden Emissionen sind nicht mit dem Ruhebedürfnis der Wohnnutzung vereinbar.

5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gem. § (1) Nr. 6 BauGB ergeben sich aus dem Nachverdichtungskonzept welches im Herbst 2022 vom Rat der Gemeinde Großenkneten beschlossen wurde (vgl. Kapitel 3.5). Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes wurde festgestellt, dass sich die Flächen entlang der Vechtaer Straße und der Wildeshäuser Straße für verdichtete Wohnformen eignen. Dementsprechend wird festgesetzt, dass innerhalb des festgesetzten Urbanen Gebietes MU 1 maximal 10 Wohneinheiten, innerhalb des MU 2 und des MU 3 8 Wohneinheiten und innerhalb des festgesetzten Mischgebietes 6 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig sind. Die Flächen innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 eignen sich gemäß den Inhalten des Nachverdichtungskonzeptes ebenfalls für verdichtete Wohnformen. Hier sollen somit zukünftig maximal 6 (WA 1) bzw. 4 (WA 2) Wohneinheiten je Gebäude zulässig sein. Das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet WA 3 ist durch eine kleinteilig strukturiert Ein- und Zweifamilienhausbebauung geprägt. Das Nachverdichtungskonzept sieht für diese Bereiche maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude vor. Im Bereich der entlang der Kapitän-Strasser-Straße festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) wird die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten entsprechend dem heutigen Bestand festgesetzt.

Gebäude sind dabei gemäß Niedersächsischer Bauordnung selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren, oder Sachen zu dienen. Gemäß Gesetzeskommentierung bestehen Doppelhäuser und Hausgruppen daher aus mehreren Wohngebäuden (Söfker in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Loseblatt, Stand Juli 2012 § 9 Rn. 69; Gierke in: Brügelmann: BauGB, Komm., Loseblatt, § 9 Stand Juli 2012 Rn. 67). Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ein Doppelhaus aus zwei Gebäuden gebildet wird (Urt. v. 24.02.2000). Um eine übermäßige Verdichtung zu vermeiden, werden daher im Bebauungsplan zusätzliche Regelungen für den Fall, dass mehrere Wohngebäude aneinandergesetzt werden, getroffen. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 3 ist je Wohngebäude maximal eine Wohneinheit zulässig, wenn mehrere Gebäude aneinandergesetzt werden. Innerhalb der der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, 2, 4 & 5 sowie der Mischgebiete sollen in diesem Fall maximal zwei und innerhalb der Urbanen Gebiete MU (MU 1, 2 & 3) und Allgemeinen Wohngebiete WA 6 maximal vier Wohneinheiten zulässig sein.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen der Erstellung des Nachverdichtungskonzeptes wurden auf Grundlage einer Bestandsanalyse Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Siedlungsstrukturtypen entwickelt, die in den Bebauungsplan übernommen werden.

Demnach wird innerhalb der festgesetzten Urbanen Gebiete MU 1 - MU 2 und der Mischgebiete eine Grundflächenzahl gem. § 19 (1) BauNVO von 0,6 festgesetzt. Hierüber wird eine übermäßige und nicht ortsverträgliche Verdichtung ausgeschlossen und zeitgleich ein nutzungsgerechter Entwicklungsspielraum geschaffen. Die Fläche des Forstamtes an der Vechtaer Straße ist durch dichte Gehölzstrukturen geprägt. Hier wird

bestandsorientiert eine zulässige Grundfläche von 650 m² festgesetzt. Die Flächen innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 eignen sich gemäß den Inhalten des Nachverdichtungskonzeptes ebenfalls für kleinere Mehrparteienhäuser und verdichtete Wohnformen. Hier wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die Allgemeinen Wohngebiete WA 3 zeichnen sich durch eine kleinteilig strukturierte Ein- und Zweifamilienhausbebauung aus. Um sicherzustellen, dass es in diesen Bereichen nicht zu einer übermäßigen Verdichtung kommt, wird hier eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Im Bebauungsplan wird zudem geregelt, dass die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um insgesamt bis zu 25 v. H. überschritten werden darf. Abweichend hiervon dürfen die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die wasserdurchlässig z. B. mit breittufig verlegtem Natursteinpflaster, Rasensteinen oder Schotterrassen befestigt sind, die Grundflächenzahl um bis zu 50 v. H. überschreiten.

Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem über die zulässige Anzahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO definiert. Entsprechend den Inhalten des Verdichtungskonzeptes sollen innerhalb des gesamten Plangebietes zukünftig maximal zwei Vollgeschosse zulässig sein. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass sich die Flächen entlang der Vechtaer und der Wildeshauser Straße besonders für den Geschosswohnungsbau eignen. Um sicherzustellen, dass die vorhandenen Verdichtungspotenziale bei zukünftigen Bauvorhaben genutzt werden, wird innerhalb der Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2 eine zwingend zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

Die Feinsteuerung der Höhenentwicklung erfolgt durch die Beschränkung der Trauf- und Firsthöhen gem. § 18 BauNVO. Dies erfolgt ebenfalls auf Grundlage des Nachverdichtungskonzeptes. So wird innerhalb der festgesetzten Urbanen Gebiete lediglich die Firsthöhe auf 12,50 m begrenzt und auf die Begrenzung der Traufhöhe verzichtet, um den Bau größerer Mehrparteienhäuser zu ermöglichen. Im übrigen Plangebiet sollen Gebäude mit Staffelgeschossen zukünftig nicht zulässig sein, da sich diese nicht in die vorhandenen Strukturen einfügen. Dementsprechend wird die zulässige Traufhöhe auf 6,50 m begrenzt. Die Firsthöhe wird entsprechend den Inhalten des Nachverdichtungskonzeptes in diesen Bereichen abgestaffelt. So wird die Firsthöhe innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiete und Allgemeinen Wohngebiete WA 1 auf 12,50 m begrenzt. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 2 ist zukünftig eine Firsthöhe von maximal 11,00 m und innerhalb der kleinteilig strukturierten Ein- und Zweifamilienhausgebiete (WA 3) von 9,50 m zulässig. Innerhalb der entlang der Kapitän-Strasser-Straße festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 4, WA 5 und WA 6 wird die Firsthöhe bestandsorientiert auf 11,00 m begrenzt.

Maßgebend für die Bestimmung der Bauhöhe sind die in den textlichen Festsetzungen gem. § 18 (1) BauNVO definierten Höhenbezugspunkte. Als unterer Bezugspunkt gilt demzufolge die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße im Endausbauzustand, gemessen senkrecht zur Mitte der zu erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite. Als Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) zählt die untere Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe (FH) zählt die obere Firstkante.

5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im überwiegenden Teil des Plangebietes wird eine offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Dies entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 3 ist es planerisches Ziel die kleinteilige Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern zu erhalten. Dementsprechend wird hier eine abweichende Bauweise mit einer Gebäudelängenbegrenzung auf 15 m für ein Einzelhaus und 20 m für ein Doppelhaus festgesetzt. Die Grenzabstände nach der niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen. In diesen Bereichen wird zudem geregelt, dass ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Innerhalb der entlang der Kapitän-Strasser-Straße festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 4, WA 5 und WA 6 wird bestandsorientiert festgesetzt, dass ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO definiert. Diese werden zu den Straßen überwiegend mit einem Abstand von 3,00 m festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Urbanen Gebiete MU 1 wird entlang der Vechtaer Straße die vorhandene Bauflucht aufgenommen und die Baugrenze in einem Abstand von 8,00 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze festgesetzt. In den rückwärtigen Bereichen kommt es häufig an den Stellen zu Konflikten, an denen eine verdichtete Bebauung unmittelbar an eine kleinteilige Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern angrenzt. Um dem zukünftig vorzubeugen, halten in diesen Bereichen die Baugrenzen zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen überwiegend einen Abstand von 9,00 m bzw. 10,00 m ein. Abweichend hiervon werden im Bereich der Gebäude Vechtaer Straße 1a und 1b aufgrund der geringen Grundstückstiefen die rückwärtigen Baugrenzen bestandsorientiert festgesetzt. Die angrenzenden Flächen sind bereits heute durch verdichtete Wohnformen geprägt. Außerdem besteht so die Möglichkeit bei einem Neubauvorhaben an der Vechtaer Straße die lärmintensiven Nutzungen, wie Stellplätze straßenseitig anzuordnen, so dass schalltechnische Konflikte vermieden werden können. Auf diese Weise ergeben sich Baufenster die Entwicklungsspielräume für eine ortsverträgliche Nachverdichtung bieten und gleichzeitig städtebauliche Konflikte minimieren sollen.

Innerhalb der entlang der Kapitän-Strasser-Straße festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 4, WA 5 und WA 6 werden die Baugrenzen bestandsorientiert festgesetzt. Eine bestandsorientierte Festsetzung der Baugrenzen erfolgt zudem südlich der Straße Am Kasinowald und teilweise entlang der Katharinenstraße. Die deutlich straßenseitig ausgerichtete Bebauung mit großzügigen Gärten soll zukünftig erhalten werden. Eine zusätzliche Bebauung in zweiter Reihe ist insbesondere auch aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen nicht gewünscht. Ebenso sollen die Gärten nördlich der Heidestraße durch die Ausweisung eines 32,00 m tiefen Bauteppichs zukünftig erhalten werden. Im Bereich des Forstamtes an der Vechtaer Straße werden die überbaubaren Grundstücksflächen ebenfalls bestandsorientiert ausgewiesen.

5.5 Verkehrsflächen

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan Nr. 135 als Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB ausgewiesen. Fuß- und Radwegeverbindungen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

5.6 Flächen für den Gemeinbedarf

An der Stettiner Straße und dem Kleinen Kirchweg befinden sich die Herz-Jesu-Kirche mit Pfarrheim und Pfarrbüro und der Kindergarten Herz-Jesu. Diese werden entsprechend als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB ausgewiesen.

5.7 Grünflächen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich an der Zeppelinstraße, der Katharinenstraße und der Straße Sandhörn öffentliche Spielplätze, die über die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB in ihrem Bestand gesichert werden.

Außerdem werden im Bereich der Gehölzstrukturen an der Heidestraße, südlich der Wildeshauser Straße und östlich der Vechtaer Straße im Bereich des Forstamtes private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzbestände“ im Bebauungsplan festgesetzt. Hier sollen die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten werden.

5.8 Flächen für Nutzungsbeschränkungen sowie für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 liegt im Einwirkungsbereich der Vechtaer Straße (L 870), der Wildeshauser Straße und der Bahnstrecke Oldenburg – Cloppenburg. Hiervon gehen Emissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Im Rahmen eines Immissionsschutzgutachtens des Fachbüros HeWes Umweltakustik GmbH, Osnabrück wurde ermittelt, dass die Orientierungswerte gem. DIN 18005 durch den Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes teilweise überschritten werden. Dementsprechend werden innerhalb des Plangebietes Flächen für Nutzungsbeschränkungen sowie für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen werden zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die maßgeblichen Außenlärmpegel zur Bestimmung des erforderlichen $R_{w,ges}$ des Außenbauteils können der Planzeichnung entnommen werden.

Als Maßnahme zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist in zukünftigen Schlafräumen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Schalldruckpegel von ≤ 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zur gewährleisten. Zukünftige Schlafräume im Bereich mit einem Beurteilungspegel von $L_{r,Nacht} > 50$ dB(A) sind zur geräuschabgewandten Seite auszurichten sowie zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Zukünftige Schlafräume im Bereich mit einem Beurteilungspegel von $L_{r,Nacht} > 45$ dB(A) sind zur geräuschabgewandten Seite auszurichten oder zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen und zu detaillieren. Generell gilt gemäß Kapitel 4.4.5.1 der DIN 4109-2, dass auf der lärmabgewandten Seite von um 5 dB verminderten Pegeln ausgegangen werden kann.

Als Maßnahme zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zudem zukünftige Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien, etc.) innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete in Bereichen mit Beurteilungspegeln $L_{r,Tag} > 55$ dB(A) und innerhalb der festgesetzten Mischgebiet und Urbanen Gebiete in Bereichen mit Beurteilungspegeln $L_{r,Tag} > 60$ dB(A) nur zulässig, wenn

durch die Anordnung an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite oder durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten, Schallschutzwände, Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden) die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 sichergestellt werden kann.

Von den Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereiche und der Schlafräume vor Verkehrslärm kann abgewichen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren anhand eines Schallgutachtens nachgewiesen werden kann, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper verringert. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz ist die DIN 4109 maßgeblich.

Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Gewerbe- und Freizeitlärm sind im Bereich um den Parkplatz an der Medingstraße und an den Gebäuden um die Sportanlage an der Katharinenstraße als Maßnahme zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei der Errichtung neuer Wohngebäude bzw. der baulichen Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude Fenster von Schlaf- und Wohnräumen, die von Überschreitungen der Immissionswerte nach TA Lärm betroffen sind, fest verschlossen auszuführen und gegebenenfalls mit schallgedämpften Lüftungssystemen zu versehen. Sollten an den betroffenen Seiten Loggien oder Terrassen vorgesehen sein, sind diese vollständig zu verglasen. Wird der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Beurteilungspegel auftreten, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

5.9 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die städtebaulich und ökologisch wertvollen flächigen Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes werden über die Ausweisung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB gesichert. Im Übrigen befinden sich insbesondere innerhalb der Hausgärten zum Teil umfangreiche Gehölzbestände, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken und der Luftreinhaltung dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern und nicht zuletzt vielfältige Lebensräume bieten. Außerdem tragen sie zur Verbesserung der Lebensqualität bei. Es handelt sich somit im Wesentlichen um ökologische Belange, denen durch die getroffene Festsetzung Rechnung getragen werden soll. Die Sicherung der einzelnen Standorte der Einzelbäume auf den Grundstücken ist dabei aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich, da sie nicht ortsbildprägend sind. Im Bebauungsplan wird dementsprechend festgesetzt, dass gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB die vorhandenen Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser $\geq 0,3$ m und die innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB befindlichen Gehölze auf Dauer zu erhalten und zu pflegen sind. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vom Eingriffsverursacher vorzunehmen. Die zu verwendenden Gehölzarten und Qualitäten sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Im Kronentraufbereich sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Einwirkungen durch chemische Stoffe und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen sind hiervon ausgenommen. Eine fachgerechte Pflege hat sich an den aktuellen Regelwerken zu orientieren (z.B. ZTV-Baumpflege der FLL), insbesondere Starkastsschnitte (> 10 cm Durchmesser) sind zu vermeiden. Für die Neuanlage von Zufahrten, Straßen und Wegen sind - sofern der Kronentraufbereich betroffen

ist - die Arbeiten in Handschachtung auszuführen. Die Beschädigung oder Entfernung der für die Standsicherheit des Baumes essentiellen Hauptwurzeln ist zu vermeiden. Während der Erschließungs- und sonstiger Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen gem. R SBB und DIN 18920 vorzusehen.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die Gestaltung des halböffentlichen Raums vor dem Haus wirkt sich wesentlich auf das Erscheinungsbild des Straßenraums aus. Als Übergangsbereich zwischen Gebäude und öffentlichem Raum sollten Vorgärten möglichst offen und natürlich wirken, zugleich aber den zusammenhängenden Charakter des Straßenbildes betonen. In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Fehlentwicklungen. So werden bis zu 2 m hohe, blickdichte Zäune errichtet oder reine Kiesgärten angelegt, die zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes führen. Daher hat sich die Gemeinde dazu entschieden, bei zukünftigen Planungen Vorgaben zur Gestaltung der Vorgartenbereiche über örtliche Bauvorschriften zu treffen.

So sind entlang der Verkehrsflächen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Einfriedungen nur aus Sichtmauerwerk, transparenten, senkrecht gegliederte Holzzäunen oder Laub-Hecken zulässig. Eine Kombination der Materialien ist möglich. Einfriedungen, die an Verkehrsflächen angrenzen, dürfen eine Höhe von 1,40 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze, nicht überschreiten. Diese Höhenbegrenzung gilt nicht für Hecken.

Die Vorgartenbereiche der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und als Grünbeete/Grünflächen anzulegen (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO i.V.m. § 9 Abs. 2 NBauO). Als Vorgartenbereich gilt der Grundstücksstreifen zwischen der Verkehrsfläche und der Gebäudefront. Stein-, Kies-, Schotter- und Pflasterflächen sowie Kunststoffflächen sind außerhalb der für die Erschließung, Beeteinfassungen und Terrassennutzung benötigten Bereiche unzulässig. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind von dieser örtlichen Bauvorschrift ausgenommen.

Im Rahmen der Erstellung des Nachverdichtungskonzeptes erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme der baulichen Strukturen innerhalb des Plangebietes. Dabei wurde festgestellt, dass innerhalb der Untersuchungsbereiche geneigte Dächer überwiegen. Um sicherzustellen, dass sich zukünftige Neubauvorhaben in die vorhandenen Strukturen einfügen, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 daher geregelt, dass innerhalb des Plangebietes nur geneigte Dächer mit Neigungen von mindestens 20° zulässig sind. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Wintergärten, die Stirnseiten von Krüppelwalmdächern, untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Gauben, Vordächer), Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) in Form von Gebäuden sowie überdachte Stellplätze.

Überdimensionierte Werbeanlagen können sich negativ auf das Ortsbild auswirken, daher werden zudem Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen in die Planung aufgenommen. So sind innerhalb des Plangebietes Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Stätte der Leistung sind höchstens eine an der Fassade angebrachte und eine freistehende Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 4,0 m über Boden und eine maximale Größe von 2,70 m Höhe und x 3,70 m Breite nicht überschreiten. Werbeanlagen mit Einsatz von bewegtem oder wechselndem Licht sind nicht zulässig.

Gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Straßennetz.
- **Öffentlicher Personennahverkehr**
Der westliche Teil des Planungsgebietes liegt im fußläufigen Einzugsbereich des Bahnhofes Ahlhorn (bei Bahnhöfen Radius von 1.000 m). Außerdem liegt dort die Haltestelle „Ruge“, die von den Buslinien 260, 267, 268, 269 und N25 bedient wird. Der östliche Teil des Planungsgebietes liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestellen „Brandes“, die von den Linien 260, 268 und 269 bedient wird und „Abzw. Visbek“, die von der Linie 267 bedient wird. Mit den Zügen des RE18 gibt es regelmäßige Fahrtmöglichkeiten in Richtung Oldenburg – Wilhelmshaven bzw. Osnabrück. Die Linie 260 verkehrt nach Wildeshausen bzw. Großenkneten. Die übrigen Linien des Tagesverkehrs sind auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Ver- und Versorgungsnetze. Die Leitungen und Anlagen der verschiedenen Versorgungsunternehmen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Jeder Unternehmer hat sich darüber hinaus vor Beginn der Ausbaurbeiten bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den bestehenden Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation und das Klärwerk der Gemeinde Großenkneten.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Entwässerung erfolgt über das bestehende Entwässerungssystem. Das auf den Grundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist zu verwerten oder zu versickern.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Innerhalb der Wohngebiete ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde (800 l/Min.) über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich. Bei Gewerbe ist eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 150 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN /-VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NNatSchG** (Nieders. Naturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Ahlhorn - Wildeshauser Straße Süd“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Großenkneten durch

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 97 79 30 0
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de